



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Angela Klein

Aktenzeichen : 460.40

Vorlage Nr. : GR 247

Datum : 28.03.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Kinderbetreuung:
Ausbau der Kindertagespflege

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.04.2012

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kindertagespflege in Furtwangen zur Kenntnis.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Angebote und Möglichkeiten im Bereich der Kinderbetreuung unterliegen einer ständigen Veränderung.

Nach der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurde in der Stadt Furtwangen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für diesen Altersbereich geschaffen. So stehen im Kindergartenjahr 2011/12 287 Kindergartenplätze zzgl. 12 Plätzen bei Tageseltern zur Verfügung. Die Versorgungsquote liegt bei 123 %. Für Kinder unter drei Jahren bestehen 2011/2012 65 Betreuungsplätze zzgl. von 9 Plätzen bei Tageseltern. Die Versorgungsquote beträgt hier 37 % im laufenden Kindergartenjahr.

(Die Versorgungsquote drückt aus, wie viele Plätze für die in Furtwangen lebenden Kinder in der jeweiligen Altersgruppe zur Verfügung stehen. In Furtwangen leben derzeit in der Altersgruppe 0 – 3 Jahre 240 Kinder und in der Altersgruppe 3 – 6 Jahre 204 Kinder).

Dem o.g. Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahren folgt mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) i. V. m. § 24 Abs. 2 SGB (in der Fassung von 2013) schreibt ab dem 01.08.2013 für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Jüngere Kinder haben ebenfalls einen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist. Bundesweit wurde bisher politisch eine Versorgungsquote von 35 % und für Baden-Württemberg von 34 % anvisiert.

Der Städtetag Baden-Württemberg verweist mit Rundschreiben vom 21.03.2012 auf einen Vortrag von Dr. Thomas Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg. Demnach kommt es ab dem 01.08.2013 nicht mehr darauf an, welche Ausbaustufe bzw. Versorgungsquote örtlich erfüllt wird, sondern darauf, dass der vor Ort vorhandene Bedarf gedeckt werden muss, wenn er von Eltern geltend gemacht wird. Dabei hat das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern einen hohen Stellenwert, bezieht sich aber nur auf das vorhandene Angebot, d.h. auf freie Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Schaffung eines gewünschten Platzes, beispielsweise am Arbeitsort oder außerhalb des Bereichs des örtlichen Jugendhilfeträgers (Landratsamt). Zur Durchsetzung des individuellen Leistungsanspruchs kann Leistungsklage erhoben werden.

Nach Auffassung von Dr. Meysen wird der Rechtsanspruch für Kleinkinder auch mit einem Angebot in der Tagespflege erfüllt, falls z. B. die Tageseinrichtungen belegt oder die entsprechenden Kleinkindbetreuungsmöglichkeiten erschöpft/nicht gegeben sind.

Die Finanzierung der Tagespflege liegt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als örtlichem Jugendhilfeträger. Über die Kreisumlage sind auch Städte und Gemeinden beteiligt, die in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot geschaffen haben.

Diese Meinung vertritt auch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe, dem als solchen auch die Finanzierung obliegt. Zwischen Landratsamt und den kreisangehörigen Gemeinden wurde vereinbart, dass bei der Errechnung der örtlichen Versorgungsquoten auch die vom Tagesmütter-/Tagesväter-Pflegekinder-Service e.V. (TaPS) angebotenen Betreuungsplätze bei Tageseltern (Tagesmütter/-väter) mit berücksichtigt werden.

Laut Rücksprache mit TaPS (Stand 13.02.2012) sind bei Tageseltern in Furtwangen und Ortsteilen 31 Pflegeplätze vorhanden. Davon sind 9 Plätze für Kleinkinder möglich (3 Plätze belegt), 12 Plätze für Kindergartenkinder (8 Plätze belegt) und 10 Plätze für Schulkinder (1 Platz belegt) vorhanden. Grundlage für das Zustandekommen und gleichzeitig wesentliches Kennzeichen eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Tagesmutter/-vater und den Eltern des jeweiligen Kindes.

Grundsätzlich ist Kindertagespflege sowohl in eigenen als auch in „anderen geeigneten Räumen“ möglich. Bei der Betreuung in „anderen geeigneten Räumen“ können max. 9 Plätze gleichzeitig belegt sein. Max. 12 Kinder können angemeldet sein. Es müssen zwei Tageseltern anwesend sein, davon eine „besonders geeignete Kraft“. Bei dieser Möglichkeit sind zwei Dinge zu beachten: zum einen das Thema Verlässlichkeit. Eltern werden vor Inanspruchnahme dieser Möglichkeit

sichergestellt wissen wollen, dass ihr Kind auch bei Krankheit einer der betreuenden Person kommen kann, d.h. ideal wäre ein/e dritte Tagesmutter/-vater. Zum anderen muss darauf geachtet werden, dass trotzdem der Charakter der Tagespflege gewahrt bleibt, d.h. dass Verträge zwischen Eltern und einer/m Tagesmutter/-Vater geschlossen werden. Ansonsten handelt es sich nicht um eine „Betreuung in anderen Räumen“, sondern um eine Einrichtung, für die vom KVJS eine Betriebserlaubnis einzuholen ist. Hier sollten vorsorglich vor der Planung genaue Absprachen mit dem Landratsamt als Träger der örtlichen Jugendhilfe getroffen werden.

TaPS arbeitet eng mit dem Jugendamt zusammen. Die Furtwanger Tagesmütter werden vom Verein begleitet. Einmal im Jahr steht ein Hausbesuch an. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind muss absolviert werden. Kinderbetreuung unter 15 Wochenstunden gilt als Nachbarschaftshilfe. Ab 15 Betreuungsstunden ist eine Ausbildung als Tagesmutter/-vater erforderlich. Hierfür ist seit 2011 der Besuch von insgesamt 160 Unterrichtseinheiten Pflicht. Schäden, die ein Tagespflegekind bei Dritten verursacht, bezahlt das LRA/Jugendamt.

Tagesmütter/-väter bekommen derzeit einen Stundensatz für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege in Höhe von 3,90 € pro Kind, egal welchen Alters, vom Jugendamt bezahlt. Dieser Betrag gilt als Betriebskostenerstattung. Die Tagespflegeeltern bleiben damit unter der 400 €-Grenze. Mit den anfragenden Eltern können seitens der Tageseltern andere Sätze frei verhandelt werden.

Maximal ist Tagesmüttern/-vätern die Betreuung von fünf fremden Kindern gleichzeitig möglich, wobei das Jugendamt pro Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Eltern die Entscheidung trifft.

In Furtwangen besteht eine Zusammenarbeit mit den Kindergärten Maria Goretti und St. Andreas zwecks ergänzender Betreuung durch Tagesmütter, wenn die im Kindergarten angebotenen Betreuungszeiten nicht ausreichen. Die betroffenen Tagesmütter haben einen festen Vertrag mit diesen Kindergärten. Im Gespräch mit den Tagesmüttern stellt sich heraus, dass die meisten ein Arbeitsverhältnis auf 400 – Euro - Basis in einer Kindertageseinrichtung einem Vertrag mit Eltern vorziehen würden. Durchweg halten alle es für sinnvoll, eine Betreuungsmöglichkeit vom Kleinkind bis zum Schulkind in der Tagespflege anzubieten. Hintergrund ist u.a., dass bei vielen beruflichen Tätigkeiten (z.B. im Verkauf oder in der Pflege) eine große Flexibilität in der Kinderbetreuung erforderlich ist. Diese kann von den Kindertagesstätten oft nicht im erforderlichen Umfang gewährt werden. Oft bestehen Absprachen zwischen Tagesmüttern, um sich gegenseitig bei Krankheit, Urlaub usw. zu unterstützen. In diesen Fällen sind jedoch die Eltern mit einzubeziehen, die mit der anderen Tagesmutter ebenfalls einverstanden sein müssen.

Im Gespräch am 13.02.2012 mit den Furtwanger Tagesmüttern und einer Vertreterin von TaPS stellte sich weiter heraus, dass in vielen Fällen die Tagesmütter mehr Kinder aufnehmen dürften als sie tatsächlich wollen. Sollte seitens der Eltern und der Stadt ein „Mehr“ an Tageseltern gewünscht werden, müssten gemeinsam mit TaPS mehr Tageseltern gefunden werden.

Auf die Gemeinderatsdrucksache zur örtlichen Bedarfsplanung wird verwiesen. Demnach sind sowohl im laufenden Kindergartenjahr als auch im Kindergartenjahr 2012/13 eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen für Kleinkinder in den Einrichtungen und in der Tagespflege vorhanden. Die rechtlichen Bestimmungen zur Tagespflege sind wieder in der politischen Diskussion und sollen verändert werden. Eine Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung und Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Furtwangen ist somit im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Stand der Vorberatungen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2010 stellte die Vorsitzende des Vereins TaPS e.V., Daniela Kleissendorf, den Verein und die Einsatzmöglichkeiten des „Tagesmütter/Tagesväter-Pflegekinder-Service (TaPS) vor.

Am 10.06.2010 fand ein Gespräch mit Tagesmüttern statt.

Am 13.02.2012 fand ein weiterer Informationsaustausch der Stadtverwaltung mit den Furtwanger Tagesmüttern statt.

Kosten und Finanzierung

Die gesetzlichen Regelungen über die Finanzierung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Einrichtungen und in der Tagespflege finden sich in § 29c FAG. Demnach erfolgt die Zuweisung der Bundes- und Landesmittel für die Kindertageseinrichtungen, also Kindergärten, an die Gemeinden, für die Tagespflege von Tageseltern an die Stadt- und Landkreise.

Eine Bezuschussung der Tagespflege durch die Stadt wäre nach heutigem Stand eine reine Freiwilligkeitsleistung. Eine Erstattung über Bundes-/Landesmittel wäre nicht möglich.